

M e r k b l a t t - Freiwilligendienste 2022/2023

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen bis
vier Wochen vor Antritt Ihres Freiwilligendienstes:

Die wichtigsten Unterlagen, um Taschengeld zu erhalten:

1. Vertragliche Vereinbarung

Zwischen dem DRK-Landesverband als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, der*dem FSJ-Teilnehmer*in und der Einsatzstelle, in der das FSJ geleistet wird, wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen, die den Charakter eines Arbeitsvertrages hat und die gegenseitigen Verpflichtungen regelt. Im BFD wird die vertragliche Vereinbarung zwischen dem*der BFDler*in und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben getroffen, der DRK-Landesverband und die Einsatzstelle unterzeichnen zur Kenntnis.

Bitte unterzeichnen Sie die Vereinbarungen in dreifacher Ausfertigung (bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person erforderlich) und lassen uns die unterzeichneten Verträge **sofort** wiederzukommen.

2. Lohnsteuer-ID

Teilen Sie uns bitte Ihre Lohnsteuer-Identifikationsnummer (ID) mit. Bei Nicht-Vorliegen kann sie unter <https://www.bzst.de> oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Bescheinigen Sie uns bitte auf dem Bestätigungsformular (erhalten Sie mit den Verträgen), dass es sich bei dem Freiwilligendienst um das erste eigene sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnis handelt.

Wichtig: Einen Monat vor Beginn des Freiwilligendienstes darf keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausgeübt werden (geringfügige Beschäftigungen, die „pauschal sozialversichert“ sind, sind hiervon nicht betroffen, müssen der Einsatzstelle und uns aber mitgeteilt werden).

3. Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

Für die Zeit der Teilnahme am Freiwilligendienst müssen Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Freiwilligendienstes. Ein Verbleib in der Familienversicherung ist während des Freiwilligendienstes nicht möglich. Arbeitgeber ist Ihre Einsatzstelle, die Mitgliedsbescheinigung muss an den DRK-Landesverband geschickt werden!

4. Sozialversicherungsnummer

Die von Ihnen gewählte Krankenkasse ist verpflichtet, Sie bei der Rentenversicherungsanstalt anzumelden. Die Rentenversicherungsanstalt teilt Ihnen Ihre Sozialversicherungsnummer mit. Bitte übermitteln Sie uns schnellstmöglich diese Sozialversicherungsnummer.

5. Bankverbindung

Die Auszahlung des Taschengelds und der weiteren Geldleistungen (insgesamt 463,50 € bzw. 413,50 € bei einer gestellten Unterkunft) erfolgt bargeldlos. Richten Sie deshalb bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl ein Girokonto ein. Viele Banken bieten gebührenfreie Kontoführung für Teilnehmer*innen an einem Freiwilligendienst an.

Teilen Sie uns bitte den Namen Ihres Geldinstitutes, sowie die Bankverbindung, die IBAN (Internationale Bankkontonummer) mit.

6. Nachweis gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzimpfung)

Seit dem 01.03.2020 müssen Personen, die in Einrichtungen wie unseren Einsatzstellen arbeiten folgendes nachweisen:

1. Eine Impfdokumentation (**Impfpass**: Dieser kann in der Einrichtung 4 Wochen VOR Arbeitsbeginn vorgelegt werden) **oder** eine **ärztliche Bescheinigung** darüber, dass bei Ihnen ein, nach den Maßgaben ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (Diese bitte 4 Wochen VOR Arbeitsbeginn an den DRK Landesverband – Freiwilligendienste) **oder**
2. eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

7. Formblatt über die Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes

Diese Belehrung sollten Sie frühestens 3 Monate vor Beginn Ihres Freiwilligendienstes durchführen, damit sie zu Ihrem Arbeitsbeginn noch gültig ist!

Erkundigen Sie sich bitte zunächst in Ihrer Einsatzstelle, ob diese selbst eine Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes durchführt. Wenn Ihre Einsatzstelle die Belehrung nicht durchführt, erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nach einem Termin für die Belehrung.

Nach Ihrer Teilnahme erhalten Sie eine Bescheinigung. Schicken Sie uns eine Kopie dieser Bescheinigung zu! Geben Sie das Original der Bescheinigung in Ihrer Einsatzstelle ab und lassen Sie sich dort die Teilnahmekosten für die Belehrung erstatten.

Sollten Sie in der Vergangenheit bereits an einer Belehrung beim Gesundheitsamt teilgenommen haben, schicken Sie uns eine Kopie der alten Bescheinigung zu. Es reicht dann, wenn Sie zu Beginn Ihres Freiwilligendienstes in Ihrer Einrichtung eine Form der Nachbelehrung erhalten.

8. Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Minderjährige Freiwilligendienst-Teilnehmer*innen müssen zusätzlich eine „ärztliche Bescheinigung für die Erstuntersuchung nach § 32 Abs 1 Jugendarbeitsschutzgesetz“ vorlegen. Diese Bescheinigung weist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Freiwilligendienst-Einsatz nach.

Das Formular für die Bescheinigung bekommen Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises bei Ihrer Gemeinde. Lassen Sie dieses bitte von Ihrem* Ihrer Hausarzt*ärztin ausfüllen. (Sie benötigen diese Bescheinigung, da der Freiwilligendienst im Gegensatz zu den meisten geringfügigen Beschäftigungen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist.)

9. Erweitertes Führungszeugnis & eine Selbstverpflichtungserklärung

wird ausschließlich für den Dienst in allen Einrichtungen, in denen man Kinder und Jugendliche betreut, benötigt! Bitte beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis erst dann, wenn Sie von uns ausdrücklich und schriftlich dazu aufgefordert werden! Sie erhalten von uns die entsprechenden Antragsunterlagen. (Da das Führungszeugnis seine Gültigkeit nach 3 Monaten verliert, dürfen Sie es außerdem frühestens 3 Monate vor Beginn Ihres Freiwilligendienstes beantragen.)

Wichtige Hinweise von A-Z

Arbeitserlaubnis

Freiwilligendienst-Teilnehmer*innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen für die Teilnahme am Freiwilligendienst keine Arbeitserlaubnis. Von Nicht-EU-Bürger*innen benötigen wir Kopien der Aufenthaltserlaubnis / des Aufenthaltstitels und des Reisepasses.

Dienstkleidung

Ist in der jeweiligen Einsatzstelle das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben, wird Ihnen diese in der Einsatzstelle gestellt.

Freiwilligendienst-Ausweis

Sie erhalten vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Freiwilligendienst-Ausweis zugeschiedt, der Ihnen ähnlich wie ein Schüler*innenausweis gewisse Vergünstigungen verschafft.

Freiwilligendienst-Bescheinigung

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst wird auf Wunsch vom DRK-Landesverband mit einer Bescheinigung bestätigt. Voraussetzung hierfür ist die Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung. Die Bescheinigung enthält Angaben zur Person, zur gesetzlichen Grundlage, zum Zeitraum des Freiwilligendienst-Einsatzes und zur Einsatzstelle. Bei Bedarf kann auch zusätzlich die monatliche Vergütung aufgeführt werden. Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei den Kindergeldkassen, bei Ausbildungsinstitutionen usw. Nach der Beendigung des Freiwilligendienstes erhalten alle Teilnehmer*innen eine Freiwilligendienst-Abschlussbescheinigung und ein Zertifikat.

Sozialversicherung

Während des Freiwilligendienstes sind die Teilnehmer*innen durch den DRK-Landesverband sozialversichert. Der Landesverband führt auch die Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ab. **Ein Verbleib in der Familien- oder privaten Krankenversicherung ist während des Freiwilligendienstes nicht möglich, da das Taschengeld sozialversicherungspflichtig ist.**

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ehem. ZVS, jetzt Hochschulstart)

Teilnehmer*innen an einem Freiwilligendienst, die während ihres Freiwilligendienstes eine Studienplatzzusage von Hochschulstart erhalten, müssen ihren Freiwilligendienst nicht abbrechen, sondern können nach Ablauf des Freiwilligendienstes einen „Antrag auf bevorzugte Auswahl“ bei Hochschulstart stellen. Durch die „bevorzugte Auswahl“ ist ihnen die Zulassung zum gewählten Fach garantiert, nicht jedoch der Studienort; hierfür kann ein Sonderantrag gestellt werden. Nähere Einzelheiten zum Verfahren teilt Hochschulstart mit. Ob es auch bei Studiengängen, in die man sich direkt bei Universitäten und Fachhochschulen einschreibt, die bevorzugte Auswahl gibt, sollten Sie stets im Einzelfall erfragen.

Ihr Freiwilligendienst-Team beim DRK-Landesverband S-H e.V.

Folgen Sie uns auch auf Instagram: @drk.freiwillig.sh

DRK-LV Schleswig-Holstein e. V.
Freiwilligendienste
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

Durchwahl: 0431 57 07 – 445
Fax Freiwilligendienst: 0431 57 07 – 448
Email: fd@drk-sh.de
www.freiwillig.sh